

# Elisabeth Berger

# Die Reform des liechtensteinischen Ehe- und Familienrechts

Teil 2: Die Ehescheidungs- und Ehetrennungsrechtsreform 1999



# Beiträge 33/2006

#### Beiträge Liechtenstein-Institut Nr. 33/2006

Die Verantwortung für die "Beiträge Liechtenstein-Institut" liegt bei den jeweiligen Autoren.

Kontakt: Dr. Elisabeth Berger (eb@liechtenstein-institut.li)

Elisabeth Berger

#### Die Reform des liechtensteinischen Ehe- und Familienrechts

Teil 2: Die Ehescheidungs- und Ehetrennungsrechtsreform 1999

Beiträge Nr. 33/2006 - ISBN 3-9523122-1-5

Fachbereich Rechtswissenschaft

## Inhaltsverzeichnis

Abk	cürzungsverzeichnis	2
Vor	bemerkung	3
I.	Die Situation vor der Scheidungsrechtsreform	3
	1. Das Ehegesetz 1974	3
	2. Die Ehe- und Familienrechtsreform 1993	8
II.	Der parlamentarische Anstoß zu einer Eherechtsrevision	13
III.	Konkrete Schritte zur Reform des Scheidungs- und Trennungsrechts	14
	1. Die Hauptziele der Reform	14
	2. Die Lösungsvarianten	16
	3. Die Regierungsvorlage zur Abänderung des Ehegesetzes	18
	4. Die parlamentarische Behandlung der Regierungsvorlage	23
IV.	Resümee	28
Lite	raturverzeichnis	30

### Abkürzungsverzeichnis

ABGB = Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juni 1811

AS = Sammlung der eidgenössischen Gesetze

BBl = Bundesblatt

BGBl. = Österreichisches Bundesgesetzblatt

EheG = Ehegesetz

LGBl. = Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

LLA = Liechtensteinisches Landesarchiv

LR = Systematische Sammlung der liechtensteinischen Rechtsvorschriften

LTP = Landtagsprotokolle

öEheG = österreichisches Ehegesetz

RV = Regierungsvorlage

ZGB = Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

#### Vorbemerkung

Bei der Beschlußfassung der Ehe- und Familienrechtsreform im Landtag im Oktober 1992 war der nächste Schritt im Rahmen der liechtensteinischen Justizrechtsreform bereits vorgezeichnet: "Obwohl bei uns die Ehe als eine Einrichtung auf Dauer gedacht ist, wird man sich über das bestehende Ehetrennungs- und Ehescheidungsrecht Gedanken machen müssen." Diese Feststellung bezog sich auf das Recht der "Trennung und Scheidung der Ehe", wie es im dritten Teil des Ehegesetzes (EheG) 1974² geregelt war. Vor der Darstellung der sogenannten "Scheidungsreform" 1999 soll ein Rückblick auf die Entwicklungsgeschichte des liechtensteinischen Ehetrennungs- und Ehescheidungsrechts dessen spezifische Besonderheiten darlegen.

#### I. Die Situation vor der Scheidungsrechtsreform

#### 1. Das Ehegesetz 1974

Das EheG 1974, das an die Stelle des "altösterreichischen" Eherechts des ABGB getreten war<sup>3</sup>, hatte als eine der maßgeblichsten Neuerungen – neben der Einführung der obligatorischen Zivilehe – die Ehescheidung unabhängig von dem religiösen Bekenntnis ermöglicht. Bis dahin war in Liechtenstein für Angehörige der katholischen Konfession nur die "Scheidung von Tisch und Bett", d.h. die gerichtliche Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft möglich gewesen. Diese ließ das Eheband zwischen den Gatten weiterbestehen, was eine Wiederverehelichung ausschloß, denn die Ehe von Katholiken konnte nur durch den Tod (§ 111 ABGB) bzw. die Todeserklärung eines Ehegatten (§§ 112-114 ABGB) aufgelöst werden.<sup>4</sup> Von dieser gesetzlich angeordneten Unauflöslichkeit der Ehe war der größte Teil der liechtensteinischen Bevölkerung betroffen: bei der Volkszählung 1970 hatten sich von 14.304 Liechtensteiner Bürgern 14.015 zum römisch-katholischen Glauben bekannt.<sup>5</sup>

Mit der 1974 in Kraft getretenen Eherechtsreform, deren Schwerpunkt beim Trennungsund Scheidungsrecht lag, erfolgte die längst fällige Anpassung der rechtlichen Situation

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> LTP 1992/III, 1589.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Ehegesetz (EheG) vom 13.12.1973, LGBl. 1974 Nr. 20 (LR 212.10).

Es wurde v.a. das 2. Hauptstück des 1. Teils "Von dem Eherechte" (§§ 44-136 ABGB) sowie eine Reihe von Hofdekreten aufgehoben. Zur Situation vor der Eherechtsrevision vgl. *Berger*, Rezeption, 24ff.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. hierzu *Marxer*, Eherecht, 1447ff.

Statistisches Jahrbuch 2005, hrsgg. vom Amt für Volkswirtschaft, Fürstentum Liechtenstein.

an die tatsächlichen gesellschaftlichen Verhältnisse, deren Kernproblem die zunehmende Zahl von Konkubinatsverhältnissen bildete.<sup>6</sup> Da sowohl die Rezeption des österreichischen wie auch des schweizerischen Ehescheidungsrechts einen allzu heftigen Bruch mit der seit 1812 gepflegten Rechtstradition bedeutet hätte, war nach einer Lösung gesucht worden, die den speziellen liechtensteinischen Anforderungen genügen sollte: dazu zählten die konservativ-katholische Grundhaltung der Bevölkerung ebenso wie die traditionell starke Stellung des Fürstenhauses und der katholischen Kirche. Da die Ehe im Bewußtsein des Volkes als eine Gemeinschaft auf Lebenszeit verankert war und das auch weiterhin bleiben sollte, hielt das neue Scheidungsrecht an der grundsätzlichen Unauflösbarkeit der Ehe fest.<sup>7</sup> Die Scheidung wurde als Ausnahme vom Normalfall, nämlich der Beendigung einer Ehe durch den Tod eines Ehegatten, statuiert und sollte daher nur im Falle der totalen Zerstörung der Ehe gerechtfertigt sein, um die zwangsweise Aufrechterhaltung einer gescheiterten Ehe zu vermeiden.

Um diesen Prämissen gerecht zu werden, verknüpfte das EheG in spezifischer Weise die Ehescheidung mit der Ehetrennung, wobei die Terminologie des Gesetzes nun jener der Nachbarstaaten entsprach, d.h. daß der im ABGB verwendete Terminus "Scheidung der Ehe von Tisch und Bett" nun der Ehetrennung entsprach und mit dem bislang verwendeten Ausdruck "Trennung der Ehe dem Band nach" nun die Ehescheidung bezeichnet wurde.<sup>8</sup> Im Abschnitt "Trennung der Ehe" unterschied das EheG 1974 zwischen der einverständlichen Trennung und der Trennung ohne Einverständnis. Um leichtfertige Trennungen zu verhindern, wurde in beiden Fällen verlangt, daß seit der Eheschließung mindestens ein Jahr verstrichen sein mußte. Die einverständliche Trennung<sup>9</sup> (Art. 50-56 EheG) entsprach von ihrer Konzeption und von der inhaltlichen Ausgestaltung her der einverständlichen Scheidung von Tisch und Bett des ABGB (§§ 103-106). Der Transfer dieses eherechtlichen Instituts in das neue EheG stand zwar mit der dort in Art. 43 verankerten Verpflichtung der Ehegatten zur vollen ehelichen Gemeinschaft in Widerspruch, dessen Beibehaltung war dem Gesetzgeber aber zweckmäßig erschienen, weil es sich in der Bevölkerung seit langem eingebürgert hatte. Das Verfahren zur einverständlichen Ehetrennung gestaltete sich relativ unaufwendig: Wenn sich die trennungswilligen Ehegatten über die Trennungsfolgen, wie z.B. den Unterhalt und die Vermögensaufteilung, einig waren und der obligatorische Versöhnungsversuch erfolglos blieb, erfolgte die Trennung auf Gesuch der Ehegatten mittels Beschluß des Gerichts im außerstreitigen Verfahren. Damit wurde aber nur die Verpflichtung der Ehegatten zur ehelichen Gemeinschaft und Treue aufgehoben, wobei es den Eheleuten überlassen blieb, den Beschluß jederzeit wieder hinfällig werden zu lassen, indem sie

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Zum EheG 1974 vgl. bezüglich der Intentionen der Regierung den Bericht und Antrag vom 19.10.1973, Beilagen zur Landtagssitzung vom 8.11.1973, in: LTP 1973/II. Aus der Literatur zur Eherechtsrevision 1974 vgl. Wille, Eherecht, 11f.; Zindel, Eheauflösung, 4ff.; Schierscher, Wirkungen, 5ff. Zum Trennungs- und Scheidungsrecht siehe im Detail: Sprenger, Ehetrennungs- und Ehescheidungsrecht, 1985.

Art. 73 Abs. 1 EheG: Die Ehe endet mit dem Tod eines Ehegatten.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Auf diese Änderung der Rechtsbegriffe verwies das EheG in Art. 90.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Sprenger, Ehetrennungs- und Ehescheidungsrecht, 82ff.

5

die eheliche Gemeinschaft wieder aufnahmen und das Gericht davon in Kenntnis setzten. Der Umstand, daß ein solcher Trennungsbeschluß keine nachfolgende Ehescheidung gestattete, tat der religiösen und moralischen Überzeugung jener Bevölkerungskreise Genüge, die einverständlich voneinander getrennt leben wollten und eine Scheidung grundsätzlich ablehnten.

Für eine spätere Ehescheidung verlangte das EheG 1974 als ersten Schritt eine Trennung im streitigen Verfahren<sup>10</sup> (Art. 57-72 EheG), die nur auf den ersten Blick der Scheidung von Tisch und Bett ohne Einverständnis des ABGB (§§ 107-109) zu entsprechen schien. Tatsächlich enthielt dieser 16 Artikel umfassende Abschnitt des EheG den größten Teil der scheidungsrechtlich relevanten Normen, was der speziellen Systematik des liechtensteinischen EheG entsprach.<sup>11</sup> Die streitige Ehetrennung hatte im liechtensteinischen Eherecht eine zweifache Bedeutung: sie diente einerseits als Vorstufe zur Scheidung und hatte andererseits aber auch als selbständiges Rechtsinstitut Bestand, d.h. die nichteinverständliche Trennung konnte, aber sie mußte nicht zu einer Scheidung führen. Der Grund für dieses verfahrensrechtliche Obligatorium war in dem Bestreben zu suchen, "die kranke Ehe möglichst frühzeitig zu erfassen", da in diesem Stadium noch die Hoffnung bestand, "die Parteien von einem totalen Auseinandergehen abzubringen".<sup>12</sup> Dieser Absicht dienten die Versöhnungsversuche zu Beginn des Trennungsverfahrens ebenso wie die Möglichkeit der gerichtlichen Beiziehung von Sachverständigen (Art. 66 EheG).

Eine Klage auf Trennung setzte das nachweisliche Vorliegen von mindestens einem der im Gesetz angeführten Trennungsgründe (Art. 58-61 EheG) – Ehebruch, Nachstellung nach dem Leben, schwere Misshandlungen und böswilliges Verlassen sowie sonstiges ehewidriges Verhalten – voraus und basierte damit auf dem Verschuldensprinzip. Bei der Ausgestaltung dieser Trennungsgründe war nicht nur auf die Trennungs- und Scheidungsgründe der Nachbarrechtsordnungen Bedacht genommen worden, sondern es wurde auch auf Erfahrungen aus der Gerichtspraxis zurückgegriffen. Mit dem Verschuldenstatbestand des ehewidrigen Verhaltens wurden die Trennungsgründe um einen Generaltatbestand erweitert, um damit auch ein ehewidriges Verhalten zu erfassen, das nicht unter die speziellen Trennungsgründe fiel, aber gleich schwer wog wie diese und das Zusammenleben unzumutbar machte. Dem Gericht, das das Vorliegen der Trennungsgründe von Amts wegen zu überprüfen hatte, wurde damit die Möglichkeit gegeben, den "mannigfaltigen Lebensumständen" gerecht zu werden.<sup>13</sup>

Im Falle einer streitigen Trennung hatte das Gericht in seinem Urteil eine Verschuldenszuweisung vorzunehmen, da das Verschuldensausmaß – alleiniges oder überwie-

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Sprenger, Ehetrennungs- und Ehescheidungsrecht, 90ff.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Im ZGB hingegen fanden sich solche Bestimmungen im Abschnitt über die Ehescheidung (Art. 137ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Vgl. Bericht und Antrag, wie Fn. 6, 11f.

Vgl. zu den Trennungsgründen im Detail: Sprenger, Ehetrennungs- und Ehescheidungsrecht, 138ff.; Schierscher, Wirkungen, 9ff.

6

gendes Verschulden eines Ehegatten oder gleichteiliges Verschulden beider Ehegatten – für die Festsetzung des Unterhalts maßgeblich war (Art. 80ff. EheG). Das rechtskräftige Trennungsurteil ließ die Ehe, ebenso wie bei der Trennung durch Beschluß, formell weiterbestehen, hob aber die eheliche Gemeinschaft auf und beendete auch die wirtschaftliche Verbindung der Ehegatten, sodaß es einer Regelung der Trennungsfolgen bedurfte und zwar einvernehmlich oder durch das Gericht (Art. 80 EheG). Das Trennungsurteil wurde allerdings hinfällig, wenn die getrennten Ehegatten die eheliche Gemeinschaft wieder aufnahmen und das Gericht davon in Kenntnis setzten (Art. 72 EheG).

Die wesentlichste Wirkung des Trennungsurteils bestand darin, daß es die unabdingbare Voraussetzung für den nächsten Schritt, das Scheidungsverfahren, bildete, mit welchem das Eheband endgültig aufgelöst werden konnte, d.h. ohne rechtskräftiges Trennungsurteil war eine Scheidung gar nicht möglich (Art. 73-78 EheG). Als weiteres Erfordernis für die Ehescheidung verlangte das EheG 1974 die Einhaltung einer dreijährigen Trennungsfrist, die auf der Intention basierte, den gerichtlich getrennten Ehegatten Zeit und Gelegenheit zur Versöhnung zu bieten. Erst nach dem ungenutzten Ablauf dieser Trennungsfrist konnte jeder der beiden Ehegatten auf Ehescheidung dem Bande nach klagen. Wollte der verletzte Ehegatte zwar die Trennung, nicht aber die Scheidung, so konnte er Widerspruch gegen das Scheidungsbegehren des schuldigen Ehegatten erheben, wodurch es erst nach Ablauf von zwei weiteren Jahren erneut eingebracht werden konnte. Danach jedoch war, sofern es mittlerweile nicht zu einer Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft gekommen war, kein Widerspruch gegen das Scheidungsbegehren mehr möglich, um ein endloses Hinauszögern der Scheidung zu verhindern, zumal dann von einem endgültigen Zerbrechen der Ehe auszugehen war. Mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils war das Eheband gelöst (Art. 78 EheG) und für die geschiedenen Ehegatten bestand nun die Möglichkeit, eine neue Ehe einzugehen.

In Ergänzung zum Trennungs- und Scheidungsrecht regelte das EheG im dritten Abschnitt seines dritten Teils die Folgen der Trennung und Scheidung (Art. 79-89 EheG), wobei es der Unterhaltsregelung die größte Aufmerksamkeit widmete. Der Ehegattenunterhalt als Nachwirkung der ehelichen Beistandspflicht war eng mit dem Verschuldensprinzip verknüpft, so daß sich in diesem Bereich eine Anlehnung an das österreichische Recht als Rezeptionsgrundlage empfahl, was auch mit geringfügigen Änderungen geschah. Aufgrund der spezifischen Ausgestaltung des liechtensteinischen Rechts wurde ausdrücklich im Gesetz verankert, daß die vertraglich vereinbarten oder gerichtlich festgesetzten Unterhaltsregelungen auch nach der Scheidung weiterzugelten hatten (Art. 80 Abs. 3 EheG).

In seiner Gesamtheit betrachtet bildete das am 1. Juni 1974 in Kraft gesetzte liechtensteinische Eherecht ein "Konglomerat" von Rechtsvorschriften der Nachbarrechtsord-

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Sprenger, Ehetrennungs- und Ehescheidungsrecht, 201ff.

nungen. 15 Ganze Abschnitte des Eherechts waren – teils wörtlich, teils mit geringfügigen Änderungen - aus dem ZGB übernommen worden. Das betraf vor allem die Bestimmungen über die Verlobung (Art. 4ff. EheG) sowie über Ehefähigkeit und Ehehindernisse (Art. 9ff. EheG). Was die Verkündung und die Trauung betraf (Art. 15ff. EheG), waren die Bestimmungen ebenfalls im großen und ganzen mit den Bestimmungen des ZGB identisch, außer daß z.B. in Liechtenstein das Verkündungsverfahren vereinfacht und auf den Wohnsitz der Brautleute beschränkt wurde und der Einheitlichkeit der Fristen im Verwaltungsverfahren Rechnung getragen wurde. Die Regelung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe (Art. 43ff. EheG) entsprach dem Stand des ZGB vor der Familienrechtsreform und hielt an der Vorrangstellung des Mannes fest. Nahezu wortwörtlich am österreichischen Recht orientierte sich hingegen das Trennungs- und Scheidungsfolgenrecht des EheG, das im wesentlichen die Regelung des Unterhalts (Art. 80ff. EheG) umfaßte<sup>16</sup>. Was die Terminologie betrifft, blieb man im EheG den aus dem österreichischen Recht stammenden und daher gewohnten Begriffen weitgehend treu, so verwendet das EheG 1974 z.B. den ABGB-Terminus Brautleute (in den Art. 15ff EheG) alternierend zu dem Begriff Verlobte (in den Art. 4ff.).

Ergänzt wurde dieses aus "Versatzstücken" der Nachbarrechtsordnungen geschaffene "Mischrecht" durch ein eigenständiges liechtensteinisches Recht, wozu die oben geschilderte eigentümliche Verbindung von Trennung und Scheidung gehört. Mit dieser "echt liechtensteinischen Lösung, die nirgends ein Vorbild hat"<sup>17</sup> sollte die Bedeutung und Wertschätzung des Instituts der Ehe betont werden. Dazu im Widerspruch stehende einverständliche Scheidungen wurden vermieden, da ja eine einverständliche Ehetrennung keine nachfolgende Scheidung zuließ. Wer sich scheiden lassen wollte, hatte als zwingende Voraussetzung mit dem nichteinverständlichen Trennungsverfahren zu beginnen und ein rechtskräftiges Trennungsurteil zu erwirken sowie nach Ablauf der Trennungsfrist das Scheidungsbegehren einzubringen. Das Scheidungsverfahren beschränkte sich auf die Überprüfung der Einhaltung der Fristen sowie die Entgegennahme eines allfälligen Widerspruchs, und war daher im wesentlichen eine reine Formsache. 18 Einen eigenständigen Charakterzug erhielt das liechtensteinische Eherecht auch durch die spezifische Berücksichtigung des Zerrüttungsprinzips, obgleich der liechtensteinische Gesetzgeber dem Eherecht grundsätzlich das Verschuldensprinzip zugrundegelegt hatte. 19 Das liechtensteinische Recht stand insofern im Einklang mit dem österreichischen Recht, das traditionell auf dem Verschuldensprinzip basierte und erst im Zuge der Familienrechtsreform den Zerrüttungsgedanken stärker im Gesetz verankerte,

Siehe hierzu Sprenger, Ehetrennungs- und Ehescheidungsrecht, 58ff., der die Herkunft der einzelnen Bestimmungen des EheG auch im Detail auflistet und den entsprechenden Normen des schweizerischen und österreichischen Rechts gegenüberstellt: 507ff.

Die Art. 80ff. EheG entsprachen weitgehend den Bestimmungen der §§ 62ff. öEheG i.d.F. vor der Familienrechtsreform.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> LTP 1973/III, 689.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Vgl. hierzu *Sprenger*, Ehetrennungs- und Ehescheidungsrecht, 343ff.; *Zindel*, Eheauflösung, 10f.

Daran ließ auch die Rechtsprechung der liechtensteinischen Gerichte keinen Zweifel aufkommen, vgl. z.B. LG 3 C 1/78 vom 13.7.1978; LG, 2 C 205/83 vom 7.9.1983.

und im Gegensatz zur Schweiz, die im ZGB dem Zerrüttungsprinzip den Vorrang eingeräumt hatte. Obwohl sich der Gesetzgeber also nicht zum Grundsatz der Scheidung wegen Zerrüttung durchringen konnte, war das EheG 1974 auch nicht ausschließlich vom Verschuldensprinzip dominiert. Dem Zerrüttungsprinzip wurde nämlich durch die Aufnahme von Trennungsfristen Bedeutung eingeräumt, d.h. es wurde "das traditionelle Prinzip der Verschuldensscheidung mit dem modernen Prinzip der objektiven Zerrüttung gekoppelt", wodurch man – so die Selbsteinschätzung – zu einer den liechtensteinischen Verhältnissen angepaßten "abgewogenen Lösung" gelangte.<sup>20</sup> Diese Lösung war vor dem Hintergrund zu sehen, "daß man nicht von einem Extrem ins andere fallen wollte, also Unauflöslichkeit und schon im ersten Reformschritt Zerrüttungsscheidung oder einverständliche Scheidung".<sup>21</sup>

Die konservative Ausgestaltung des EheG 1974 wurde vielfach kritisiert und dem Gesetzgeber wurden, auch was das Scheidungsrecht betraf, Halbherzigkeit und mangelnder Mut zu durchgreifenden Änderungen zum Vorwurf gemacht. Die Regierung rechtfertigte sich damit, daß es darum gegangen war, die Ehescheidung überhaupt einführen zu können und damals sowohl die Interessen des Staates als auch jene der Kirche berücksichtigt und in Einklang gebracht werden mußten. Allzu weitreichende Änderungen wären weder politisch durchsetzbar gewesen, noch hätten sie die Akzeptanz der Bevölkerung gefunden. Da es bei dem neuen Eherecht in erster Linie um eine Reform des Ehetrennungs- und Ehescheidungsrechts gegangen war, blieben die Verankerung des Partnerschaftsprinzips und des Grundsatzes der Gleichberechtigung der Geschlechter im Ehe- und Familienrecht einem separaten Reformschritt vorbehalten.

#### 2. Die Ehe- und Familienrechtsreform 1993

Die erklärten Ziele der 1982 in Gang gesetzten Reform des Ehe- und Familienrechts waren die Einführung des Partnerschaftsprinzips und die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Geschlechter. <sup>24</sup> Die patriarchalische Ausgestaltung der ehe- und familienrechtlichen Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts war schon lange als unzeitgemäß und frauenfeindlich kritisiert worden. Bei der anstehenden Revision des Eherechts sollte es vor allem darum gehen, zwischen Mann und Frau ein Verhältnis der Gleichstellung zu verankern und auf jede gesetzlich vorgegebene Aufgabenverteilung zwischen den Ehegatten zu verzichten. Das reformierte Eherecht sollte den Ehegatten im Sinne einer partnerschaftlichen Ehe die Möglichkeit bieten, die eheliche Gemein-

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> LTP 1973/III, 561f. Vgl. hierzu *Sprenger*, Ehetrennungs- und Ehescheidungsrecht, 132ff.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> LTP 1991/II, 544ff.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Z.B. Wachter, Eherecht, 124ff.; Kohlegger, Franz Gschnitzer, 1083; Zindel, Eheauflösung, 18.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> LTP 1991/II, 497.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Siehe zum Ablauf der Ehe- und Familienrechtsreform ausführlich: *Berger*, Reform.

schaft und die Aufteilung der familiären Pflichten einvernehmlich nach ihren Bedürfnissen zu gestalten.<sup>25</sup>

Während der langen und aufwendigen, sich über rund ein Jahrzehnt hinziehenden Vorarbeiten zur Reform des liechtensteinischen Ehe- und Familienrechts wurde mehrfach angeregt, auch das Scheidungsrecht in die Reformarbeiten miteinzubeziehen. In erster Linie wurde das "zweiaktige Scheidungsverfahren" kritisiert, das zwar möglicherweise "den Bestand der Ehe begünstige, aber zu Härten führen könne", wenn schon bei Beginn des Ehetrennungsverfahrens ersichtlich sei, daß mit einer Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft nicht gerechnet werden könne. Gefordert wurde darüber hinaus die Einführung der Konsensualscheidung, wie es sie in Österreich seit dem Eherechtsänderungsgesetz 1978<sup>26</sup> bereits gab (§ 55a öEheG) und wie sie in der Schweiz anläßlich der dort in Gang befindlichen Revision des Eheschließungs- und Ehescheidungsrechts so gut wie sicher vor der Einführung stand. Statt der auf dem Verschuldensprinzip basierenden Trennungsgründe sollte eine Generalnorm auf Zerrüttungsbasis für streitige Trennungen geschaffen werden. Diesen Begehren wurde entgegengehalten, daß es im Zuge der Ehe- und Familienrechtsreform hinsichtlich der Eheauflösung unter Lebenden primär um die partnerschaftliche Ausgestaltung des Trennungs- und Scheidungsfolgenrechts gehen solle, während die Frage, ob es ratsam sei, "das gegenwärtige System eines zweistufigen Ehetrennungsverfahrens aufzulockern" von Beginn an nicht im Vordergrund der Überlegungen stand.<sup>27</sup> In der Ersten Lesung zur Ehe- und Familienrechtsreform im Landtag im Mai 1991 bekräftigte der stellvertretende Regierungschef Herbert Wille diesen Standpunkt und ging auf die Gründe ein, die die Regierung veranlaßt hatten, das Scheidungs- und Trennungsrecht nicht in dem Reformwerk unterzubringen: Einerseits weil es sich dabei um ein Thema handle, das nicht in direktem Zusammenhang mit dem Partnerschaftsprinzip und dem Gleichberechtigungsgrundsatz stehe. Andererseits weil "dieses Reformwerk nicht mit zusätzlichen Problemen belastet" werden solle, da dies eine beträchtliche Verzögerung der gesamten Reform zur Folge hätte. Die Absicht der Regierung bestehe vielmehr darin, zuerst das Partnerschaftsprinzip und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu verwirklichen und im zweiten Schritt dann die Ehescheidungs- und Ehetrennungsreform in Angriff zu nehmen. Als unbestreitbar reformbedürftige Punkte führte der Regierungsvertreter die einverständliche Trennung, die Verschuldensscheidung sowie die Trennungsfristen an. Er machte darauf aufmerksam, daß das Ehegesetz unter den Bedingungen seiner Entstehungszeit verstanden werden müsse und beispielsweise die Trennungsfristen damals den Sinn gehabt hätten, "daß man sagte, wenn ein Ehepaar drei Jahre getrennt ist und die beiden Gatten nicht mehr

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Zindel, Eheauflösung, 18ff.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> BGBl. 1978 Nr. 280.

Bericht der Regierung an den Landtag zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 3. Mai 1988, Nr. 11/1988, 24; Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zur Ehe- und Familienrechtsreform vom 26.2.1991, Nr. 12/1991, 8ff.

zusammenkommen, dann ist das ein Indiz dafür, daß die Ehe kaputt, zerbrochen ist. Und dann kann in einem weiteren Schritt zur Scheidung geschritten werden."<sup>28</sup>

Die Eherechtsrevision 1993<sup>29</sup> beschränkte sich somit im wesentlichen auf die partnerschaftliche Ausgestaltung des Trennungs- und Scheidungsfolgenrechts. Als Vorbild wurde im wesentlichen das österreichische Recht und zwar in der Fassung der Familienrechtsreform – mit den erforderlichen Modifikationen aufgrund des liechtensteinspezifischen Trennungs- und Scheidungsrechts – herangezogen, wobei für dessen Beibehaltung als Rezeptionsgrundlage das Argument ausschlaggebend war, daß "es sich bereits bewährt habe". <sup>30</sup> Zugleich entsprach dies auch der grundlegenden Intention der Gesamtreform, sich "aus Gründen der Rechtstradition" weitestgehend am österreichischen Eheund Familienrecht zu orientieren.

Im Unterhaltsrecht (Art. 82-89 EheG) wirkte sich die Berücksichtigung des Gleichberechtigungsgrundsatzes und des Partnerschaftsprinzips in erster Linie im Wegfall des Unterhaltsprivilegs der Frau aus. 31 Nach der bisherigen Gesetzeslage (Art. 82 EheG a.F.) war die Pflicht zur Unterhaltsleistung geschlechtsspezifisch geregelt gewesen, differenziert danach, ob der Mann oder die Frau die Eheauflösung allein oder überwiegend verschuldet hatten. Der wortgetreu nach dem Vorbild von § 66 öEheG neugefaßte Art. 82 EheG wurde nun geschlechtsneutral formuliert und stellte auf den "allein oder überwiegend schuldigen Ehegatten" ab. Folgerichtig konnte es auch nicht dabei bleiben, daß eine an der Trennung nicht oder geringer für schuldig befundene Ehefrau schon dann unterhaltsberechtigt sein sollte, wenn "die Einkünfte aus ihrem Vermögen oder einer zumutbaren Erwerbstätigkeit nicht ausreichen", während einem Mann in dieser Situation nur dann eine Anspruchsberechtigung zuerkannt wurde, "wenn er außerstande ist, seinen Unterhalt selbst zu bestreiten" (Art. 82 EheG a.F.). Eine konsequente Verwirklichung des Gleichberechtigungsgrundsatzes verlangte nach der Eliminierung dieser geschlechtsspezifischen Differenzierung und nach der Zugrundelegung einer einheitlichen Anspruchsgrundlage, die der neugefaßte Art. 82 EheG dann als gegeben ansah, wenn die Einkünfte aus Vermögen und die Erträgnisse aus einer zumutbaren Erwerbstätigkeit für einen den Lebensverhältnissen angepaßten Unterhalt nicht ausreichen.<sup>32</sup>

Was das Ehegüterrecht (§§ 1217-1266 ABGB) betraf, so wurde der gesetzliche Güterstand der Gütertrennung, wie er seit jeher dem ABGB zugrundelag, beibehalten, bereinigt um jene Vorschriften, die seit langem als Benachteiligung von Frauen empfunden worden waren<sup>33</sup>. Der Grundsatz der strikten Gütertrennung sollte – abgesehen von ab-

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> LTP 1991/II, 499, 544ff.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> LGBl. 1993 Nr. 53. Vgl. hierzu *Frick*, Revision, 826ff.

Als Vorbild diente das öEheG i.d.F. BGBl. 1978 Nr. 280 mit Ausnahme der scheidungsrechtlichen Bestimmungen.

Als Vorlage dienten die §§ 66ff. öEheG, die aber nicht wort- und inhaltsgetreu übernommen wurden.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Siehe hierzu näher *Zindel*, Eheauflösung, 157f.

Das betraf die in § 1237 Satz 2 ABGB enthaltene gesetzliche Vermutung, wonach im Zweifel der Erwerb vom Ehemann stammt, sowie die in den §§ 1238-1241 ABGB normierte vermutete Verwaltungsgemeinschaft, vgl. LGBl. 1993 Nr. 54.

weichenden vertraglichen Vereinbarungen der Ehegatten – nur durch gesetzlich verankerte Ansprüche abgeschwächt werden, was explizit in § 1237 Abs. 2 ABGB festgeschrieben wurde. Dazu zählten zum einen die Vorschriften über die Abgeltung der Mitwirkung im Erwerb des anderen, wie sie in Art. 46a-c neu in das EheG aufgenommen wurden.<sup>34</sup> Zum anderen gehörten hierher die Normen betreffend die güterrechtlichen Folgen der Eheauflösung unter Lebenden, wie sie im Zuge der Eherechtsrevision in Art. 89a-s EheG unter dem Titel "Aufteilung des während der Ehe erzielten Vermögenszuwachses" in das EheG eingefügt wurden. Dahinter stand die Absicht, die Gleichwertigkeit von Haushaltsführung und Kindererziehung einerseits und Arbeitserwerb andererseits gesetzlich zu verankern, um zu gewährleisten, daß auch der Beitrag des "Hausgatten" zum Vermögenserwerb im Falle der Auflösung der Ehe die angemessene Berücksichtigung erfuhr. Zu diesem Zweck wurde der in Österreich im Zuge der Familienrechtsreform geschaffene Zugewinnausgleich österreichischer Prägung - das bedeutet volle Gütertrennung während der Ehe ohne Vorwirkungen der Zugewinngemeinschaft sowie güterrechtlicher Ausgleich bei Beendigung der Ehe durch Richterspruch und erbrechtliche Lösung bei Beendigung der Ehe durch den Tod – in das liechtensteinische Recht integriert. Im Falle einer streitigen Trennung oder Ungültigerklärung der Ehe sollte demnach beiden Ehegatten ein gleichwertiger Anspruch auf den während der Ehe gemeinsam erzielten Vermögenszuwachs zustehen. Über die jeweiligen Ansprüche sollten sich die Ehegatten im Zuge des Trennungsverfahrens einvernehmlich verständigen, sodaß es ihnen freistand, vertraglich von den gesetzlichen Teilungsvorschriften abzugehen oder ganz darauf zu verzichten. Nur für den Fall, daß keine Einigung erzielbar war, sollte die Aufteilung durch den Richter anhand der gesetzlichen Aufteilungsregeln erfolgen.<sup>35</sup> Die Bestimmungen über die Vermögenszuwachsaufteilung hatten während der Verhandlungen zu den am heftigsten umstrittenen Passagen der gesamten Ehe- und Familienrechtsreform gehört.<sup>36</sup>

Die als Alternative zum österreichischen Rezeptionsvorbild angeregte Übernahme des schweizerischen Rechts, das seit dem Inkrafttreten der Revision des Eherechts<sup>37</sup> 1988 als neuen ordentlichen Güterstand die Errungenschaftsbeteiligung vorsah (Art. 196ff. ZGB) – eine Weiterentwicklung der Güterverbindung, wie sie dem ZGB bis zur Reform als ordentlicher Güterstand zugrundegelegen hatte<sup>38</sup> – war mit der Begründung verworfen worden, daß diese auf einem im Vergleich zum liechtensteinischen Recht fremden Normenbestand aufbaue. Abgesehen von grundlegenden systematischen und inhaltlichen Bedenken, die gegen einen Umstieg auf die Errungenschaftsbeteiligung nach dem Vorbild des schweizerischen Rechts sprachen, wäre ein derartiger Wechsel auch mit dem Grundsatz der Rechtstradition und der Rechtskontinuität im Widerspruch gestanden, der für eine Orientierung am österreichischen Recht sprach. Dazu kam der Um-

Als Vorlage dienten die §§ 98-100 öABGB. Vgl. hierzu Schierscher, Wirkungen, 81ff.

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> Siehe hierzu in aller Ausführlichkeit *Zindel*, Eheauflösung, 30ff.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Vgl. hierzu *Berger*, Reform, 26, 32, 45f., 48f, 51f.

Revision des Ehe- und Erbrechts vom 5.10.1984, in Kraft getreten am 1.1.1988.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Siehe hierzu: *Piotet*, Errungenschaftsbeteiligung, 15ff.

stand, daß ein solcher Schritt umfangreiche Gesetzesänderungen erforderlich gemacht hätte, die der liechtensteinische Gesetzgeber schon aus rein pragmatischen Gründen nicht vornehmen wollte, da die Eingriffe in den Gesetzestext gesamthaft gesehen so gering wie möglich gehalten werden sollten.

Da die aufgrund dieser Überlegungen als Vorlage herangezogenen Regelungen des österreichischen Rechts über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse (§§ 81-97 öEheG) aber nicht vollständig adäquat erschienen, wurden die Normen "liechtensteingerecht" adaptiert und zwar vor allem in folgender Weise: Nach liechtensteinischem Recht sollte grundsätzlich jeder "von den Ehegatten während der Ehe bis zur Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft erzielte Vermögenszuwachs" (Art. 89b EheG) zur Aufteilungsmasse gehören, sofern er nicht unter die Ausnahmeregelung des Art. 89c EheG fiel. In Österreich hingegen zählten von Gesetzes wegen nur die ehelichen Ersparnisse und das eheliche Gebrauchsvermögen zur Teilungsmasse, der übrige Vermögenszuwachs sollte nicht der Teilungspflicht unterliegen. Ein weiterer wesentlicher Unterschied zur Rezeptionsgrundlage bestand darin, daß in Liechtenstein der aufzuteilende Vermögenszuwachs auch das Geschäfts- und Betriebsvermögen umfaßte, während in Österreich die Unternehmenswerte von dem güterrechtlichen Vermögensausgleich gesetzlich ausgenommen worden waren.<sup>39</sup> Ursprünglich war auch in Liechtenstein die Einbeziehung der Unternehmensanteile nicht vorgesehen gewesen, sie war jedoch als Zugeständnis an die harsche Kritik an der Unzulänglichkeit der partnerschaftlichen Ausgestaltung der güterrechtlichen Auseinandersetzung von der Regierung schließlich doch in die Gesetzesvorlage aufgenommen worden. In den Landtagsdebatten entzündete sich an eben dieser Abweichung von der Rezeptionsgrundlage heftige Kritik, da die Einbeziehung des Betriebsvermögens in die Aufteilungsmasse etliche Abgeordnete den finanziellen Ruin von Unternehmen befürchten ließ. Als Zugeständnis an diese Bedenken wurde schließlich den Ehegatten die Möglichkeit eingeräumt, abweichende vertragliche Vereinbarungen bezüglich der Ausscheidung von Vermögenswerten zu treffen (Art. 89s EheG). Nicht abbringen ließ man sich hingegen von dem in Art. 89s Abs. 1 EheG verankerten Grundsatz, der einen generellen Vorausverzicht auf die Vermögensaufteilung ausschließt. Die aus dem österreichischen Recht übernommene Bestimmung wurde als Einschränkung der Privatautonomie und der freien Gestaltung der persönlichen vermögensrechtlichen Beziehungen kritisiert.<sup>40</sup> Die Regierung verwies im Gegenzug dazu auf den damit beabsichtigten Schutz des schwächeren Ehegatten vor unbedachten Entschlüssen, der diese Einschränkung in hinreichender Weise rechtfertige.<sup>41</sup>

<sup>39</sup> Berger, Reform, 45ff.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Zindel, Eheauflösung, 88ff.

Mittels Postulat vom 26.5.1997 (LLA: DS 94/1997-130 A; LTA 1997/L 34) betr. die Überprüfung des Ehegesetzes in Bezug auf die freie Wahl und Vereinbarung des Güterstandes wurde dieses Thema in Hinblick auf die Revision des EheG erneut aufs Tapet gebracht. Die Postulanten ernteten mit ihrem Ansinnen, die Schutzbestimmung in Art. 89s EheG wieder aufzuheben, im Landtag herbe Kritik: es wurde u.a. als sozialpolitischer Rückschritt gewertet und als "Rückkehr in die Steinzeit des Patriarchats" bezeichnet. Mit der Begründung, daß der damit erreichte gesellschaftspolitische Wandel nicht

Die Ehe- und Familienrechtsreform 1993 beschränkte sich somit auf einige Änderungen bei den Trennungs- und Scheidungsfolgen. Der "lange und beschwerliche Weg" zur Neuregelung des Ehe- und Familienrechts hatte damit "noch immer nicht sein Ziel vollends erreicht, da über eine Neufassung des Rechtes der Ehescheidung erst zu befinden sein wird"<sup>42</sup>. Bei der Verabschiedung der Familienrechtsreform im Landtag im Oktober 1992 hatte die Regierung allerdings zugesichert, daß die nächste Reform auf diesem Rechtsgebiet schon in Arbeit sei. Im September 1994 besann sich die Regierung darauf, die bereits vorliegenden Arbeiten zur Eherechtsreform fortzuführen und insbesonders die Einführung eines neuen Scheidungssystems nach dem Zerrüttungsprinzip, die Aufhebung der dreijährigen Trennungsfrist sowie die Einführung der einvernehmlichen Scheidung zu überprüfen.<sup>43</sup>

#### II. Der parlamentarische Anstoß zu einer Eherechtsrevision

Trotz der unbestreitbar immer offensichtlicheren Diskrepanz zwischen der Rechtswirklichkeit und der Gesetzeslage brauchte es offenbar einen "zusätzlichen Stupf, um die bisher noch nicht gerade in einem sehr fortgeschrittenen Stadium befindlichen Arbeiten mit entsprechender Verve fortzuführen". Einen solchen bezweckte das von sechs Landtagsabgeordneten im Oktober 1995 eingebrachte Postulat<sup>44</sup>, mit dem die Regierung vom Landtag aufgefordert werden sollte, die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Ehetrennungs- und Scheidungsrechts zu überprüfen und "eine Reform dahingehend vorzulegen, dass eine einvernehmliche Ehescheidung ohne Verschuldensausspruch ermöglicht wird". Begründet wurde dieses Begehren von den Postulanten mit der "notorisch bekannten Tatsache, dass der Großteil der heute in streitiger Form abgeführten Ehetrennungsverhandlungen nur deswegen stattzufinden hat, weil bei einer einvernehmlichen Trennung die nachfolgende Scheidung verunmöglicht ist". Ehegatten, die sich über die Auflösung ihrer Ehe einig waren, mußten "alle möglichen rechtlichen Kapriolen schlagen" und in einem "Scheinprozess" dem Richter einen Trennungsgrund präsentieren. Da das auf dem Verschuldensprinzip basierende Ehegesetz einen "echten" Zerrüttungstatbestand nicht kannte, wurde häufig der in § 61 EheG verankerte Trennungsgrund des "sonstigen ehewidrigen Verhaltens" herangezogen und im Sinne eines Zerrüttungstatbestandes interpretiert und angewendet. Die Postulanten wiesen darauf hin, daß ein Vergleich mit dem Ausland zeige, daß Liechtenstein beinahe das einzige europäische Land sei, das seinen Bewohnern keine einvernehmliche Eheauflösung er-

wieder rückgängig gemacht werden sollte, wurde von der Überweisung des Postulats an die Regierung Abstand genommen (vgl. Landtagssitzung vom 18.6.1997, in: LTP 1997/I, 693ff.).

<sup>42</sup> Kohlegger, Franz Gschnitzer, 1084.

Familienbericht der Regierung aus 1994.

Postulat vom 5.10.1995 betreffend die Reform des Ehetrennungs- und Scheidungsrechts, im Landtag eingebracht am 6.10.1995 und auf die Tagesordnung der Landtagssitzung vom 30./31.10.1995 gesetzt.

möglicht, womit dem "Scheidungstourismus" ins Ausland Vorschub geleistet werde. Die mehrheitliche Zustimmung, die das Postulat im Landtag fand – 23 Abgeordnete sprachen sich für dessen Überweisung an die Regierung aus – war ein weiteres überzeugendes Indiz für die Reformbedürftigkeit der Materie. 45

# III. Konkrete Schritte zur Reform des Scheidungs- und Trennungsrechts

Im November 1996 legte die Regierung einen Entwurf zur Revision des Scheidungsund Trennungsrechts vor, mit dem das Scheidungsrecht im Sinne einer Abkehr vom reinen Verschuldensprinzip und einer Zuwendung zum Zerrüttungsprinzip novelliert werden sollte. Interessierten Kreisen und Verbänden wurde bis Mitte März 1997 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Vorschläge für ein neues Scheidungsrecht, das die Einführung der einvernehmlichen Scheidung und die Abschaffung des Verschuldensprinzips vorsah, wurde von den Vernehmlassungsteilnehmern überwiegend begrüßt. Die Vernehmlassungsergebnisse flossen in den Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag<sup>46</sup> ein, der diesem im Mai 1998 zur Behandlung vorgelegt wurde.<sup>47</sup>

#### 1. Die Hauptziele der Reform

Das Hauptziel der geplanten Eherechtsrevision schlechthin war *die Einführung der einvernehmlichen Scheidung*, <sup>48</sup> wie sie mit Postulat des Landtags aus 1995 verlangt worden war. Als Vorteile dieser einvernehmlichen und zügigen Form der Eheauflösung wurden insbesonders angeführt:

- Die im streitigen Eheverfahren bislang erforderliche Erhebung von Schuldvorwürfen, die oft die letzte gemeinsame Basis zwischen den Ehegatten zerstört und Streitigkeiten provoziert, war häufig mit nachteiligen Auswirkungen für das Kindeswohl verbunden. Von der Einführung der einvernehmlichen Scheidung wären positive Auswirkungen für die künftigen Beziehungen der beiden Elternteile zu erwarten, was wiederum den gemeinsamen Kindern zugute käme.
- Wenn sich die Ehegatten nach reiflicher Überlegung einig seien, daß ihre Ehe keinen Inhalt mehr habe, würde eine einvernehmliche Scheidung zu einer höheren Rechtssicherheit beitragen, weil sich die Ehegatten darauf verlassen könn-

<sup>45</sup> Landtagssitzung vom 31.10.1995, in: LTP 1995/III, 1635ff.

Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag über die Revision des Scheidungs- und Trennungsrechts vom 24.3.1998, Nr. 21/1998, in: Berichte der Regierung an den Landtag 1998/II (oder LLA: DS 94/1998-21 C).

<sup>47</sup> Landtagssitzung vom 13./14.5.1998, in: LTP 1998/I, 1023ff.

<sup>48</sup> Ebda, 10ff.

ten, daß – bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen wie insbesonders die Einigung über die Scheidungsfolgen – die Scheidung mit Sicherheit ausgesprochen wird.

- Aufgrund der praktischen Bedeutungslosigkeit der einverständlichen Trennung wurden nahezu alle Ehen im streitigen Verfahren getrennt, was langwierige Prozesse und eine erhebliche Belastung der Gerichte und der Parteien mit sich brachte. Bei einer einvernehmlichen Scheidung hingegen müßte sich der Richter lediglich davon überzeugen, daß der Scheidungsentschluß der Ehegatten auf freiem Willen und reiflicher Überlegung beruhe. Die Erhebung gegenseitiger Vorwürfe bliebe den Ehegatten (und dem Gericht) erspart.
- Der Schutz der Ehe als Institut wäre dadurch garantiert, daß diese weiterhin nur gerichtlich aufgelöst werden dürfte und das Scheidungsbegehren erst nach Ablauf eines Jahres nach der Eheschließung eingebracht werden dürfe. Zudem wäre auch diese erleichterte Form der Eheauflösung an gewisse Voraussetzungen gebunden wie etwa eine gemeinsame Antragstellung, eine Einigung über die Scheidungsfolgen sowie eine getrennte und eine gemeinsame Anhörung bei Gericht.
- Die Regierung behielt in ihrem Entwurf in angepaßter Form das Institut der Ehetrennung bei. Dies trage – so die Begründung – der Privatautonomie Rechnung, indem man jenen Paaren entgegenkäme, die aus religiöser Überzeugung eine Scheidung ablehnen oder die Trennung als eine Art Ehetherapie nutzen wollen.

Eine Ersetzung des Verschuldensprinzips durch das Zerrüttungsprinzip müßte durch eine angemessene und gerechte Regelung bezüglich der Nebenfolgen der Scheidung oder Trennung für beide Ehegatten ergänzt werden. In dieser Form trage das neue Scheidungs- und Trennungsrecht dem Umstand Rechnung, daß der Zerrüttungstatbestand "in der heutigen Zeit eindeutig im Vordergrund steht".

Darüber hinaus wurde im Rahmen der Reform *eine Vereinheitlichung des Verfahrens* angestrebt.<sup>50</sup> Es sollten alle Scheidungsarten in einem einheitlichen Verfahren erledigt werden, unabhängig davon, ob es sich um eine einvernehmliche Scheidung oder um eine mittels Klage geltend gemachte streitige Scheidung handle. Dieses Verfahrenskonzept basiere auf dem Grundgedanken, daß eine Scheidung eine kompakte Rechtssache darstelle, weshalb aus Gründen der Rechtssicherheit sämtliche Scheidungsfolgen von Gesetzes wegen im Rahmen des Scheidungsverfahrens geregelt werden sollten.

<sup>50</sup> Ebda, 14f.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Ebda, 13f.

#### 2. Die Lösungsvarianten

Um eine für die liechtensteinischen Verhältnisse passende Lösung bei der Gestaltung des Scheidungs- und Trennungsrechts zu finden, wurde rechtsvergleichend das österreichische Ehegesetz sowie der schweizerische Revisionsentwurf zum Scheidungs- und Trennungsrecht herangezogen und im Detail untersucht.<sup>51</sup>

In dem 1978 reformierten österreichischen Scheidungsrecht<sup>52</sup> war in § 55a öEheG die Konventionalscheidung vorgesehen, mit deren Hilfe mit dem der Rechtsordnung abträglichen "Unfug der Pseudo-Konventionalscheidungen" aufgeräumt worden war. Der Gesetzgeber verlangte für diese sogenannte "Scheidung im Einvernehmen" das Eingeständnis beider Ehegatten bezüglich der unheilbaren Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses, die Aufhebung der Lebensgemeinschaft seit mindestens einem halben Jahr sowie eine Vereinbarung über die wesentlichen Scheidungsfolgen. In § 55 öEheG war der Scheidungstatbestand der "Auflösung der häuslichen Gemeinschaft" in grundlegender Weise neu gefaßt worden. Sofern die eheliche Gemeinschaft seit mindestens drei Jahren aufgelöst war, konnte jeder Ehegatte unter Hinweis auf die tiefgreifende und unheilbare Zerrüttung der Ehe deren Aufhebung begehren. Dem beklagten Ehegatten wurde allerdings die Möglichkeit eingeräumt, sich gegen das Scheidungsbegehren zu wehren, indem er das alleinige oder überwiegende Verschulden des Klägers an der Zerrüttung der Ehe geltend machte. Es oblag dann dem Gericht, unter Berücksichtigung der Lebensumstände eine Abwägung zwischen den Interessen der Beteiligten vorzunehmen.<sup>53</sup> Neben diesen beiden Formen der Zerrüttungsscheidung war im Sinne eines gemischten Scheidungssystems weiterhin an der Scheidung wegen Verschuldens festgehalten worden (§§ 47-49 öEheG). Es waren drei Varianten der Scheidung auf Klage vorgesehen und zwar aus den folgenden Gründen: Ehebruch, Verweigerung der Fortpflanzung sowie andere verschuldete Eheverfehlungen im Sinne einer Generalklausel. Daneben war noch die Scheidung aus medizinischen Gründen möglich, bei welcher aber die Zerrüttung der Ehe zur Scheidung führte (§§ 50-52 öEheG).

Der 1995 vorgelegte schweizerische Entwurf zur Revision des Scheidungsrechts des ZGB<sup>54</sup> sah neben der grundsätzlichen Beibehaltung der Scheidung auf Klage die Einführung der Konventionalscheidung vor. In den Art. 111-113 des Revisionsentwurfs wurde die Scheidung auf gemeinsames Begehren geregelt. Es wurde dabei zwischen der umfassenden Einigung, einer Teileinigung und dem Wechsel zur Scheidung auf Klage

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> Ebda, 15ff

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> BGBl. 1978 Nr. 280, Art. II: Änderung des Ehegesetzes, in Kraft getreten am 1.7.1978. Vgl. hierzu Mänhardt, Scheidung, 125ff.; Ent, Eherechtsreform, 117ff.; Rusch, Rechtsvergleichende Betrachtungen, 20ff.

Mit BGBl. 1978 Nr. 303 wurde dem § 55 öEheG ein dritter Absatz angefügt, der die rechtliche Möglichkeit des Beklagten, sich gegen die Scheidung zu wehren, mit dem Ablauf von sechs Jahren seit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft enden ließ. Vgl. *Kohlegger*, Familienrechtsreform, 8.

Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Personenstand, Eheschliessung, Scheidung, Kindesrecht, Verwandtenunterstützungspflicht, Heimstätte, Vormundschaft und Ehevermittlung) vom 15.11.1995, BBI 1996 I 1.

unterschieden. Die Art. 114-116 des Entwurfs regelten sodann die Scheidung auf Klage. Der Schweizer Revisionsentwurf zum ZGB nahm dabei Abschied von der Verschuldensscheidung und statuierte in Art. 114 einen echten Zerrüttungstatbestand, der eine faktische Trennung von mindestens fünf Jahren vorsah.<sup>55</sup> Als Ausgleich für den Wegfall der klassischen Scheidungsgründe (Ehebruch etc.) wurde der Scheidungsgrund der Unzumutbarkeit eingeführt, der vor Ablauf der Fünfjahresfrist geltend gemacht werden konnte. Art. 115 des Revisionsentwurfs orientierte sich dabei an der Praxis zum geltenden Art. 142 Abs. 1 ZGB. Demzufolge handelte es sich hierbei um eine Scheidung aufgrund der unheilbaren Zerrüttung einer Ehe. Die Zerrüttung konnte sich dabei aus einem schuldhaften Verhalten eines Ehegatten oder aus objektiven Gründen ergeben. Waren diese Voraussetzungen nicht erfüllt, konnte die Scheidung nicht ausgesprochen werden. Es handelt sich dabei um ein Überbleibsel des Verschuldensprinzips, wobei dieses aber keinerlei Auswirkungen auf die Nebenfolgen der Scheidung hatte. Art. 116 des Revisionsentwurfs behandelte den Fall, daß eine Zustimmung zur Scheidung oder eine Widerklage vorlag. Daraus konnte der Schluß gezogen werden, daß sich die Ehegatten bezüglich der Frage, ob die Ehe getrennt bzw. geschieden werden sollte, einig waren. Art. 116 ZGB wandte daher auf diese Fälle sinngemäß das Verfahren bezüglich der Konventionalscheidung an. Art. 117 und 118 des Entwurfs widmeten sich den Voraussetzungen, dem Verfahren und den Folgen der Ehetrennung, die als selbständiges Rechtsinstitut beibehalten wurde.

Die rechtsvergleichenden Betrachtungen der Nachbarrechtsordnungen ließen die liechtensteinische Regierung zu dem Entschluß gelangen, daß das Verschuldensprinzip gänzlich abgeschafft und statt dessen das Zerrüttungsprinzip als Grundlage des Ehescheidungsrechts eingeführt werden sollte. Dieser Grundsatzentscheidung zufolge wurde für die Reform des liechtensteinischen Ehegesetzes auf den schweizerischen Revisionsentwurf zurückgegriffen und zwar unter Berücksichtigung der Abänderungen, wie sie im Zuge der Beratungen in den beiden schweizerischen Räten erfolgt waren. Das 1997 vom Nationalrat verabschiedete neue Scheidungsrecht<sup>56</sup> entsprach dem liechtensteinischen Vorhaben materiell eher und versprach eine bessere Grundlage für die Realisierung der Hauptziele der Reform. Auf die Schaffung eines Mischsystems mit Elementen der Zerrüttungs- und der Verschuldensscheidung, wie es die österreichische Rechtslage vorsah, wurde folglich verzichtet und zwar mit der Begründung, daß eine untergeordnete Beibehaltung des Verschuldensprinzips neben neu hinzutretenden Zerrüttungstatbeständen keinen wirklichen Fortschritt darstelle und das Scheidungsrecht unübersichtlich werden lasse, was im Interesse der Ehegatten vermieden werden sollte. Hinzu kam, daß sich in Österreich gezeigt hatte, daß die weitaus meisten Fälle der Ehescheidungen aufgrund des Zerrüttungstatbestandes erfolgten. Die geplante Revision des

Die im Entwurf als Kriterium für die Zerrüttung vorgesehene faktische Trennungsdauer von fünf Jahren wurde im Zuge der parlamentarischen Beratungen auf drei Jahre zurückgenommen.

Das neue Scheidungsrecht, womit der vierte Titel des ZGB abgeändert wurde, wurde am 18.12.1997 vom Nationalrat verabschiedet und am 26. Juni 1998 von der Bundesversammlung beschlossen (AS 1999/1118).

liechtensteinischen Scheidungsrechts erweist sich damit als anschauliches Beispiel dafür, daß eine verzögerte Rezeption ausländischen Rechts den Vorteil bietet, von den Erfahrungen anderer Staaten zu profitieren und auf dieser Basis die für die individuellen Verhältnisse beste Lösung als Rezeptionsgrundlage heranzuziehen.

#### 3. Die Regierungsvorlage zur Abänderung des Ehegesetzes

Der von der Regierung vorgelegte Gesetzentwurf war um eine Angleichung an die Rechtswirklichkeit bemüht und basierte auf einem verschuldensunabhängigen Scheidungs- bzw. Trennungssystem, in dem die Scheidungs- und Trennungsgründe sowie die Voraussetzungen und Kriterien für die Regelung des nachehelichen Unterhalts objektiviert wurden.<sup>57</sup> Die neuen Scheidungsgründe – die Scheidung auf gemeinsames Begehren und die Scheidung auf Klage eines Ehegatten nach mindestens dreijährigem Getrenntleben – waren demzufolge objektiv ausgestaltet und eliminierten die Verschuldensfrage. Subsidiär sollte die Scheidung wegen Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Ehe verlangt werden können, worunter die bislang geltenden Trennungsgründe subsumierbar waren. Diese Scheidungsvariante sollte aber möglichst restriktiv gehandhabt werden und nur dann zur Anwendung kommen, wenn den klagenden Ehegatten die dreijährige Trennungsfrist nicht zumutbar erschien. Sämtliche Scheidungsgründe basierten auf dem Zerrüttungsprinzip und räumten der Scheidung auf gemeinsames Begehren den Vorzug ein gegenüber der Streitentscheidung.

Bei der *Scheidung auf gemeinsames Begehren* (Art. 50-54 RV zum EheG)<sup>58</sup> sollte sich das Gericht primär auf die gemeinsame Erklärung der Parteien stützen und die Zerrüttung der Ehe nur summarisch überprüfen. Damit konkretisierte der Entwurf einen Grundgedanken der Ehe- und Familienrechtsreform 1993 nunmehr auch für das Scheidungsrecht und zwar den Grundsatz des Zusammenwirkens der Ehegatten. Demzufolge sollte der übereinstimmende Wille der Ehegatten in Bezug auf das Scheitern der Ehe den Ausschlag für deren unproblematische Auflösung geben. Um übereilte Scheidungen zu vermeiden, setzte die Scheidung ein Gerichtsverfahren zur Kontrolle der Voraussetzungen voraus, das vor allem eine getrennte und eine gemeinsame Anhörung der Ehegatten durch den Richter vorsah. Auf diese Weise sollte dem Gericht Gelegenheit gegeben werden, sich davon zu überzeugen, daß die Scheidung auf dem freien Willen und der reiflichen Überlegung beider Ehegatten erfolgt. Diesem Aspekt wurde auch mit der Beibehaltung der einjährigen Sperrfrist Tribut gezollt, womit überhasteten Entscheidungen – wie schon nach geltendem Recht – vorgebaut werden sollte (Art. 53 RV zum EheG).

Zum Folgenden vgl. Bericht und Antrag, wie Fn. 46, 18ff.; Schierscher, Wirkungen, 21ff.; Rusch, Rechtsvergleichende Betrachtungen, 13ff.

Bericht und Antrag, wie Fn. 46, 19ff.

Die Scheidung auf gemeinsames Begehren sollte gemäß der Regierungsvorlage drei Möglichkeiten beinhalten:

- Die umfassende Einigung (Art. 50 RV zum EheG) stellte sozusagen den "Idealfall" dar und inkludierte neben dem gemeinsamen Begehren gleichzeitig eine umfassende Einigung über die Scheidungsfolgen. Die Aufgabe des Gerichts sollte sich in diesem Fall auf die Überprüfung des freien Willens und der reiflichen Überlegung sowie die Genehmigung der Vereinbarung beschränken.
- Die Teileinigung (Art. 51 RV zum EheG) erfaßte den Fall, wonach die Ehegatten sich zwar über die Scheidung einig waren, über die Scheidungsfolgen aber keine umfassende Einigung erzielt hatten. Das Gesetz sollte ihnen diesfalls die Möglichkeit bieten, zwar ein gemeinsames Scheidungsbegehren als Ausdruck des beiderseitigen Scheidungswillens zu stellen, die Regelung der strittigen Nebenfolgen aber dem Gericht zu überlassen.
- Art 54 der RV zum EheG räumte in jenen Fällen, in welchen die Voraussetzungen für eine Scheidung auf gemeinsames Begehren nicht erfüllt waren, jedem Ehegatten das Recht ein, sein Scheidungsbegehren durch eine Klage zu ersetzen, was vor allem der Prozeβökonomie zugute kommen sollte.

Bezüglich der *Scheidung auf Klage* (Art. 55-62 RV zum EheG)<sup>59</sup> traf das Gesetz eine Unterscheidung zwischen der Scheidung nach Getrenntleben und der Scheidung wegen Unzumutbarkeit:

- Die Scheidung nach Getrenntleben (Art. 55 der RV zum EheG) basierte auf dem Zerrüttungstatbestand der Trennung der Ehegatten, deren Dauer ein objektives und meist leicht nachprüfbares Kriterium für den Grad der Zerrüttung bildete. Die Trennungsfrist sollte in dem Zeitpunkt zu laufen beginnen, in dem ein Ehegatte das eheliche Zusammenleben willentlich aufgibt oder gar nicht erst aufnimmt. Auf die Zuweisung von Schuld und Verantwortlichkeit konnte diesfalls verzichtet werden. Als problematisch erwies sich lediglich die Festlegung der erforderlichen Trennungszeit, um die Vorrangstellung, die der Scheidung auf gemeinsames Begehren in der Praxis zukommen sollte, nicht zu gefährden. Nach einem kritischen Blick in die Nachbarrechtsordnungen entschied sich die Regierung für eine Trennungsdauer von drei Jahren, wie sie zuletzt auch in den Beratungen der beiden schweizerischen Stände, dem Nationalrat und dem Ständerat, favorisiert worden war.
- Die Scheidung wegen Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Ehe (Art. 56-58 RV zum EheG) sollte dann zum Zug kommen, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Trennungsdauer von drei Jahren "als sehr hart und ungerecht" erscheinen mußte. Das galt vor allem in jenen Fällen, in denen ein Ehegatte aus erheblichen Gründen (im Vernehmlassungsentwurf war noch auf "schwerwiegende" Gründe ab-

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Ebda, 22ff.

gestellt worden) auf die Beendigung der Ehe drängte und der andere Ehegatte diesem Verlangen aber aus reiner Schikane nicht zustimmen wollte. Während die schweizerische Rezeptionsvorlage davon ausging, daß dem klagenden Ehegatten die Unzumutbarkeitsgründe nicht zurechenbar sein dürfen (Art. 116 ZGB), erschien dies der liechtensteinischen Regierung als zu restriktiv formuliert und sie modifizierte diese Regelung in ihrem Gesetzentwurf dahingehend, daß der klagende Ehegatte bereits dann die Scheidung verlangen kann, wenn diese Gründe "nur überwiegend" dem beklagten Ehegatten zurechenbar sind. Die den Versöhnungsversuch regelnden Art. 57 und 58 der RV zum EheG wurden mit geringfügigen Anpassungen aus dem geltenden Eherecht übernommen.

Unter dem Titel "Gemeinsame Bestimmungen" (Art. 59-62 RV zum EheG) wurden jene Regelungen zusammengefaßt, die sich auf beide Varianten der Scheidung auf einseitiges Begehren bezogen.

Das neue Eherecht behielt in Art. 63-65 RV zum EheG das Rechtsinstitut der *Trennung der Ehe*<sup>60</sup> bei, obwohl ihr keine große Bedeutung beigemessen wurde. Man wollte diese Einrichtung dennoch weiterhin solchen Ehepaaren als Alternative zur Verfügung stellen, die aus religiösen Gründen eine Scheidung der Ehe ablehnten oder die Trennung als eine Art Ehetherapie mit dem Ziel der späteren Aussöhnung praktizieren wollten. In Abweichung zum geltenden Recht betreffend die einverständliche Trennung wurde in Art. 63 Abs. 3 der RV zum EheG ausdrücklich verankert, daß "das Recht, die Scheidung zu verlangen, durch die Trennung nicht berührt werde". Gestrichen wurde hingegen die im geltenden Eherecht vorgesehene und vielfach kritisierte Wartefrist von drei bzw. fünf Jahren zwischen streitiger Trennung und Scheidung, die "nach dem heutigem Erkenntnisstand ihren Zweck verfehlt" hatte.

Diesem kurz skizzierten neu gestalteten Scheidungs- und Trennungsrecht mußten auch die Nebenfolgen angepaßt werden, was insbesonders für die verschuldensunabhängige Ausgestaltung des Unterhaltsrechts galt. Als neuer Aspekt erwies sich in der Regierungsvorlage insbesonders die separate Erwähnung der Folgen betreffend die Kinder (hier wurde auf die Bestimmungen des ABGB verwiesen) und die explizit verankerte, generelle Berücksichtigung des Kindeswohls bei der Regelung der Scheidungsfolgen. Weiters wurden aufgrund verschiedener Anstösse im Rahmen der Vernehmlassung Überlegungen betreffend die Anwartschaften aus der beruflichen Vorsorge angestellt. Die Regierung behielt sich diesbezüglich vor, in naher Zukunft die berufliche Vorsorge in die Aufteilung des Vermögenszuwachses miteinzubeziehen, allerdings "mit Bedacht und in einer separaten Vorlage".<sup>61</sup>

Die Bestimmungen über die Aufteilung des während der Ehe erzielten Vermögenszuwachses<sup>62</sup>, wie sie erst mit der Ehe- und Familienrechtsreform 1993 Eingang in das

<sup>60</sup> Ebda, 25f.

<sup>&</sup>lt;sup>61</sup> Ebda, 35f.

<sup>62</sup> Ebda, 33ff.

Ehegesetz (Art. 89a-s) gefunden hatten, konnten großteils unverändert in die Regierungsvorlage übernommen werden, weil sie bereits im geltenden Recht verschuldensunabhängig ausgestaltet waren. Hinzu kam, daß diese Bestimmungen "aufgrund der mittlerweile dazu erarbeiteten Praxis nicht schon wieder einer grösseren Revision unterzogen werden" sollten. Von Bedeutung war vor allem, daß die Voraussetzung des dreijährigen Bestehens der häuslichen Gemeinschaft gestrichen wurde. Eine Änderung wurde weiters dahingehend vorgenommen, daß die Aufteilung des Vermögenszuwachses nicht mehr mit Antrag geltend gemacht werden sollte, was sich in der Praxis als unzweckmäßig erwiesen hatte, sondern in Zukunft durch Vereinbarung der Ehegatten erfolgen oder von Amts wegen durch den Richter vorgenommen werden sollte. Dies entsprach den Regelungen der Nachbarrechtsordnungen, die bei Auflösung der Ehe von Gesetzes wegen eine güterrechtliche Auseinandersetzung vorsahen. Zweckmäßigerweise sollte für sämtliche Scheidungsfolgen von Gesetzes wegen eine Vereinbarung verlangt oder ein richterliches Erkenntnis vorgesehen sein, wodurch "die nachehelichen Verhältnisse zwischen den geschiedenen Ehegatten klar" geregelt und sämtliche Unsicherheiten bezüglich der rechtlichen Stellung der Ehegatten gelöst wären.

Für den Unterhalt erwies sich aufgrund des Wechsels vom Verschuldensprinzip zum Zerrüttungsprinzip eine gravierende Neuregelung als erforderlich (Art. 68-72 RV zum EheG). Die neuen Regelungen des nachehelichen Unterhalts wurden der schweizerischen Rezeptionsvorlage angeglichen und ließen bei dessen Bemessung das Verschulden grundsätzlich unberücksichtigt. Nur bei grobem Verschulden oder Rechtsmißbrauch sollte die Möglichkeit der Verweigerung oder Herabsetzung der Unterhaltsleistungen gesetzlich vorgesehen sein, beschränkt jedoch auf "krasse, eindeutige Fälle", um klarzustellen, daß es sich nicht um ein Verschulden im Sinne des geltenden Rechts handelt. Bei der Festlegung der Kriterien für die Entscheidung, ob ein Beitrag zum Unterhalt geleistet werden solle sowie bezüglich der Höhe und Dauer der Unterhaltspflicht wurde nicht nur auf die schweizerische Lehre und Rechtsprechung abgestellt, sondern es wurden auch die aus dem geltenden Ehegesetz stammenden objektiven Kriterien in die Neuregelung miteinbezogen.

Eingehende Überlegungen stellte die Regierung schließlich auch zur Frage der Zuordnung von Verfahrensarten zu den verschiedenen materiellen Scheidungsvarianten an.<sup>64</sup> Da ein Wechsel vom streitigen zum außerstreitigen Verfahren (z.B. beim Wechsel von der Scheidung auf Klage zur Scheidung auf gemeinsames Begehren gemäß Art. 59 RV zum EheG) eine ganze Reihe von praktischen Problemen aufwerfen würde (zwei Akten für eine Sache), schien eine einheitliche Erledigung sämtlicher Scheidungsformen in einem Verfahren diesem Problemkreis am besten zu entsprechen. Diese Verfahrensvereinheitlichung sollte in Zukunft für alle Scheidungsfolgen gelten, inklusive der Aufteilung des Vermögenszuwachses, die nicht mehr wie bisher im Rechtsfürsorgeverfahren

<sup>63</sup> Ebda, 28ff.

<sup>64</sup> Ebda, 37ff.

22

erledigt werden sollte. Um der geplanten Verfahrensvereinheitlichung volle Wirkung zu verschaffen, wurden Überlegungen angestellt, in Zukunft sämtliche Aspekte eines Scheidungsverfahrens, einschließlich der Nebenfolgen betreffend die Kinder, in einem Verfahren durch einen einzigen Richter zu erledigen. Die geltende Praxis, diese Nebenfolgen dem Pflegschaftsrichter zuzuweisen, stand im Widerspruch zu der geplanten Vereinheitlichung. Die Behandlung sämtlicher Nebenfolgen durch einen einzigen Richter, nämlich den Scheidungsrichter, würde für eine abgestimmte Regelung sämtlicher nachehelicher Aspekte sorgen und eine stufenweise Abwicklung der Scheidung vor zwei Gerichten vermeiden.

Wegen der massiven Systemänderung und den sich daraus ergebenden Diskrepanzen zwischen neuem und altem Recht bedurfte es zu guter Letzt ausführlich formulierter Übergangsbestimmungen, 65 die dafür Gewähr bieten sollten, daß Paare, die sich nach neuem Recht scheiden lassen können und solche, die nach altem Recht bereits getrennt wurden oder sich in einem anhängigen Trennungsverfahren befanden, einigermaßen gleich behandelt werden. Besonders für jene Ehepaare galt es eine Regelung zu finden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Scheidungsrechts zwar nach altem Recht getrennt, aber noch nicht geschieden waren, ihrerseits aber bereits ein Verfahren durchlaufen hatten, das ein Scheidungsurteil rechtfertigen würde. Diesen Ehegatten sollte unabhängig von der im geltenden Recht vorgesehenen dreijährigen Trennungsfrist die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Ehe auf gemeinsamen Antrag als geschieden erklären zu lassen (II. Übergangsbestimmungen, § 1 Abs. 1 RV zum EheG). Diese Regelung berücksichtigte den Umstand, daß auch die Scheidung nach altem Recht faktisch nur ein Formalakt war und respektierte die gemeinsame Entscheidung der Ehegatten. Sollten sich die Ehegatten über die Einreichung eines gemeinsamen Antrags nicht einig sein, so erschien es der Regierung als gerechtfertigt, den Ablauf der dreijährigen Trennungsfrist vorauszusetzen, damit ein Ehegatte allein die Feststellung beantragen könne, daß die Ehe als geschieden gelte (§ 1 Abs. 2 RV zum EheG).

Bei einer einvernehmlichen Trennung nach geltendem Recht sollte gemäß § 2 der Übergangsbestimmungen in der RV ein Scheidungsverfahren erforderlich sein, da diese nach altem Recht nicht die gleichen Folgen zeitigte wie die Trennung ohne Einverständnis. Es wäre zu weitgehend, solchen Ehegatten auf einfachen Antrag hin die Auflösung des Ehebandes zu ermöglichen, ohne ein entsprechendes Verfahren durchlaufen zu haben. Auf anhängige Trennungsverfahren nach altem Recht sollte gemäß § 3 der Übergangsbestimmungen der RV das neue Recht zur Anwendung kommen, wobei aus prozeßökonomischen Gründen das Begehren bzw. die Klage angepaßt werden sollten. Anhängige Scheidungsverfahren hingegen sollten nach bisherigem Recht zu Ende geführt werden.

Die geplanten weitreichenden Änderungen des Scheidungs- und Trennungsrechts hatten neben dem Ehegesetz auch Auswirkungen auf eine Reihe von weiteren Gesetzen und zwar waren damit Änderungen und Anpassungen der Zivilprozeßordnung und der

<sup>65</sup> Ebda, 43ff.

Jurisdiktionsnorm, des ABGB, des Gesetzes betreffend das Rechtsfürsorgeverfahren, die Exekutionsordnung sowie des Gesetzes betreffend den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts erforderlich.<sup>66</sup>

#### 4. Die parlamentarische Behandlung der Regierungsvorlage

Zu Beginn der Eintretensdebatte<sup>67</sup> wurde darauf hingewiesen, daß es sich bei der anstehenden Novelle des Scheidungs- und Trennungsrechts "um den dritten grossen Meilenstein im Bereich des Scheidungsrechtes" handle und zwar im Gefolge des 1974 eingeführten Trennungs- und Scheidungsrechts und der 1993 im Zuge der Ehe- und Familienrechtsreform eingeführten Regelung der Aufteilung des ehelichen Vermögenszuwachses. Liechtenstein erhalte nun erstmals ein Scheidungsrecht, das "auch unter Anlegung strengster Kriterien" das Attribut "modern" verdiene. Dafür spreche die Einführung des Zerrüttungsprinzips anstelle des "antiquierten Verschuldendsprinzips" ebenso wie die gesetzliche Verankerung der einvernehmlichen Scheidung. Diese Neuerungen sollten dafür sorgen, "die Rechtswirklichkeit wieder in Einklang mit dem Gesetzesbuchstaben" zu bringen und das von großen Teilen der Bevölkerung als unzeitgemäß empfundene Trennungs- und Scheidungsrecht zu aktualisieren. Dabei war es nicht notwendig, "das Rad neu zu erfinden", da es sich geradezu anbot, das damals noch in parlamentarischer Beratung stehende neue schweizerische Scheidungsrecht – "derzeit eine der modernsten Regelungen im einschlägigen Bereich überhaupt" – als Rezeptionsgrundlage heranzuziehen. Wo es angezeigt erschien, schreckte die Regierung aber nicht davor zurück, "im Sinne von eigenständigen Lösungen von der Vorlage abzuweichen". Der vorliegende Gesetzentwurf "räume ziemlich radikal auf mit der liechtensteinischen Tradition" und verschaffe - so die Einschätzung - dem Fürstentum "eines der fortschrittlichsten Ehescheidungsrechte".

Trotz dieser geradezu euphorischen Begrüßung der Scheidungsrechtsnovelle blieb in der 1. Lesung Kritik an dem Gesetzentwurf nicht aus. Diese entzündete sich in erster Linie an der Nichtberücksichtigung der Aufteilung der Anwartschaften aus der betrieblichen Pensionsvorsorge (der sog. 2. Säule des Pensionssystems) im Rahmen der Aufteilung des während der Ehe erzielten Vermögenszuwachses. Eine Neuregelung der Altersvorsorge im Sinne einer gerechten Teilung der Ansprüche zwischen den Ehegatten sollte – so die Forderung mehrerer Abgeordneter – unbedingt in die vorliegende Revision miteinbezogen werden. Dies war schon im Zuge des Vernehmlassungsverfahrens mehrfach als zwingende Ergänzung des neuen Scheidungsrechts urgiert worden. Von der Regierung war diese Materie mit dem Argument aus der Revision ausge-

<sup>66</sup> Ebda, 48ff.

Vgl. zum Folgenden die 1. Lesung der Revision des Scheidungs- und Trennungsrechtes in der Landtagssitzung vom 13./14. Mai 1998, in: LTP 1998/I, 1023ff.

<sup>&</sup>lt;sup>68</sup> Ebda, z.B. 1024, 1027, 1029f., 1031f.

<sup>&</sup>lt;sup>69</sup> Bericht und Antrag, wie Fn. 46, 53ff.

klammert worden, daß deren Neuregelung umfangreiche Vorarbeiten erforderlich mache, die die Scheidungsrechtsreform über Gebühr verzögern würde und deshalb einer separaten Regelung vorbehalten bleiben sollte. 70 Dem wurde im Landtag wiederum entgegengehalten, daß die hälftige Teilung der Anwartschaft auf die Pensionsansprüche in der Schweiz, die über ein sehr ähnliches Sozialversicherungssystem verfüge, sehr wohl Eingang in die Revision des Scheidungsrechts gefunden habe<sup>71</sup>, was auch in Liechtenstein möglich sein müsse. Erst der Einbezug dieser Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge in die Aufteilung des während der Ehe erzielten Vermögenszuwachses garantiere "die faktische Durchsetzung der gesellschaftlichen Gleichstellung von Mann und Frau". 72 Der Regierungsvertreter hielt der Kritik der Landtagsabgeordneten entgegen, daß das Splitting der Pensionsansprüche der Regierung durchaus ein Anliegen sei, das allerdings in einer separaten Regierungsvorlage geregelt werden sollte, die noch einiger Vorarbeiten bedürfe. Mit der Statuierung eines entsprechenden Anspruchs im Scheidungsrecht (durch eine Ergänzung von Art. 74 RV zum EheG) sei es nämlich nicht getan, vielmehr sei zugleich eine detaillierte Berücksichtigung der sozialversicherungsrechtlichen Aspekte dieser Problematik erforderlich.<sup>73</sup>

Im Rahmen der 1. Lesung der Vorlage zur Abänderung des Ehegesetzes wurde im Landtag neben der Erörterung diverser Details<sup>74</sup> – z.B. der Frage einer zweiten Anhörung bei der Scheidung auf gemeinsames Begehren (Art. 50 Abs. 1 RV zum EheG) oder der Kritik an dem verborgenen Weiterbestehen der Verschuldensscheidung in Form des Scheidungsgrundes der Unzumutbarkeit in Art. 56 RV zum EheG – noch ein weiteres Problem von grundsätzlicher Relevanz aufgeworfen und zwar wurde die Regierung aufgefordert, sich mit der Möglichkeit der gemeinsamen Obsorge über die Kinder nach der Scheidung ausführlicher auseinanderzusetzen. 75 In der Schweiz war die gemeinsame Obsorge der geschiedenen Eltern nach langen Diskussionen in die aktuelle Revision des Scheidungsrechts, wie sie der liechtensteinischen Regierung als Rezeptionsgrundlage diente, aufgenommen worden<sup>76</sup>, wobei es hierzu ein breites Meinungsspektrum gab. Die Befürworter argumentierten, daß die Eltern auch nach der Scheidung Eltern bleiben und die Gegner machten geltend, daß die gemeinsame elterliche Obsorge auf einer unzutreffenden Auseinandersetzung mit der Realität basiere. Die liechtensteinische Regierung kam der Aufforderung des Landtages nach und gelangte ihrerseits zu der Auffassung, daß die Vorteile einer gemeinsamen elterlichen Obsorge eindeutig überwiegen. Zur Begründung dieses Standpunktes wurde darauf verwiesen, daß es im Interesse der Kinder liege, mit beiden Elternteilen weiterhin gute und enge Beziehungen zu unterhalten. Es sollte daher jenen Eltern, die weiterhin gemeinsam die Verantwortung für die Kinder

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> Ebda, 35ff.

<sup>&</sup>lt;sup>71</sup> Art. 122-124 ZGB.

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup> 1. Lesung, wie Fn. 67, 1031.

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> Ebda, 1036ff.

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> Ebda, 1046ff.

<sup>&</sup>lt;sup>75</sup> Ebda, z.B. 1028.

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup> Art. 133 ZGB.

tragen wollten und sich dazu auch in der Lage sahen, die Möglichkeit geboten werden, sich im Interesse des Kindeswohls einvernehmlich auf die gemeinsame elterliche Obsorge zu einigen. Zudem erfahre dadurch die Privatautonomie, deren Erweiterung ein grundlegendes Anliegen der gesamten Reform sei, eine weitere Stärkung. Die Regierung entschied sich infolgedessen, die generelle Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Obsorge geschiedener Eltern in die Scheidungsrechtsvorlage aufzunehmen und zwar sollte diese Regelung, der Gesetzessystematik entsprechend, im ABGB (§ 177 Abs. 3) ihren Platz finden.<sup>77</sup>

Ein weiteres Zugeständnis der Regierung an die im Landtag erhobenen Einwände folgte kurz darauf noch vor der 2. Lesung und Beschlußfassung der Scheidungsrechtsnovelle. Konkret ging es um die Einbeziehung der Aufteilung von Anwartschaften aus der beruflichen Vorsorge in die Scheidungsrechtsrevision.<sup>78</sup> Selbiges hatte die Regierung in ihrer Mitte Oktober 1998 erstatteten Stellungnahme noch unter Hinweis darauf abgelehnt, daß die Normierung eines Grundsatzanspruches auf die Aufteilung der während der Ehe erworbenen Anwartschaften aus der beruflichen Vorsorge im Scheidungsrecht allein nicht realisiert werden könne, solange die gesetzlichen Voraussetzungen für die technische Durchführung einer solchen Aufteilung im Sozialversicherungsrecht nicht vorhanden seien. Die Regierung hatte jedoch vorgängig mehrfach ihre Bereitschaft bekundet, diese Problematik einer baldigen Regelung zuzuführen und auf ausständige Expertengutachten verwiesen. "Die Bedeutung der Thematik" veranlaßte die Regierung dann aber doch dazu, sich noch vor der Beschlußfassung der Scheidungsrechtsnovelle im Landtag erneut mit der Frage auseinanderzusetzen, inwieweit sich die Möglichkeit biete, einen entsprechenden Grundsatzanspruch in der Revisionsvorlage zum Scheidungsrecht zu verankern.<sup>79</sup>

Ihren Gesinnungswandel begründete die Regierung damit, daß sie dadurch einer von vielen Seiten erhobenen Forderung nachkäme, diesen Aspekt schon im Rahmen der vorliegenden Revision zu berücksichtigen, womit sie zugleich einer baldigen neuerlichen Notwendigkeit zur Anpassung des Scheidungsrechts zuvorkäme. Daß dies einem dringenden Erfordernis entsprach, war unbestritten, denn in Hinblick auf die Gleichstellung von Mann und Frau und in Bezug auf die durchgehende Verwirklichung des Partnerschaftsprinzips im Ehe- und Familienrecht war es unumgänglich, die Auswirkungen der unterschiedlichen Aufgabenverteilung in der Ehe und die daraus resultierenden wirtschaftlichen Nachteile für den haushaltsführenden Ehegatten nach Möglichkeit

Vgl. die Stellungnahme der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein vom 20.10.1998 zu den in der Ersten Lesung des Gesetzes betreffend die Abänderung des Ehegesetzes (Scheidungs- und Trennungsrecht) aufgeworfenen Fragen, Nr. 115/1998, in: Berichte der Regierung an den Landtag 1998/VII, 3ff (oder LLA: DS 94/1998-115 C).

Ergänzung zur Stellungnahme der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein vom 3.12.1998 zu den in der Ersten Lesung des Gesetzes betreffend die Abänderung des Ehegesetzes (Scheidungs- und Trennungsrecht) aufgeworfenen Fragen, Nr. 149/1998, in: Berichte der Regierung an den Landtag, 1998/IX (oder LLA: DS 94/1998-149 C). Der ergänzenden Stellungnahme waren erneut sämtliche Gesetzestexte beigefügt, sodaß diese als Grundlage der 2. Lesung im Landtag dienten.
Febda, 1f.

in sämtlichen Belangen auszugleichen. Das Scheidungsrecht sollte daher durch den Anspruch ergänzt werden, daß die während der Ehe erworbenen Anwartschaften aus der beruflichen Vorsorge zwischen den Ehegatten aufzuteilen seien. Als Rezeptionsgrundlage sollte – wie auch schon bisher – die mittlerweile verabschiedete Revision des schweizerischen Scheidungsrechts dienen, konkret die den Scheidungsfolgen in Bezug auf die berufliche Vorsorge gewidmeten Art. 122-124 ZGB. Die vom schweizerischen Gesetzgeber beschlossenen Normen stellten nach Ansicht der Regierung "eine ausgewogene und durchdachte Lösung" dar. 80 Da die Regierung die Auffassung vertrat, daß die Aufteilung der Anwartschaften als selbständiger Anspruch auszugestalten sei, unterbreitete sie den Vorschlag, den Anspruch zu den Scheidungs- und Trennungsfolgen zu rechnen, die die Regierungsvorlage zum Ehegesetz im 3. Abschnitt des 3. Teils (Art. 66ff. RV zum EheG) regelte. Dort sollte der Anspruch unter "V. Berufliche Vorsorge" in den Art. 89b-89d der RV zum EheG verankert werden. 81 Die Art. 89e-f der RV zum EheG sollten sich dem Verfahren unter Einbezug der Einrichtungen der beruflichen Vorsorge widmen, differenzierend nach Einigkeit und Uneinigkeit der Scheidungsparteien. 82 In Hinblick auf den Termin für das Inkrafttreten der diesbezüglichen Bestimmungen behielt sich die Regierung vor, daß diese erst später und zwar zugleich mit den entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen Normen<sup>83</sup> in Kraft treten sollten. Bis es soweit sei, sollten entsprechende Übergangsbestimmung getroffen werden.<sup>84</sup>

Nur knapp mehr als zwei Wochen nachdem die Regierung dem Landtag ihre ergänzenden Ausführungen unterbreitet hatte, stand die 2. Lesung sowie die Beschlußfassung der Revision des Scheidungs- und Trennungsrechts unter Pkt. 22 auf der Traktandenliste des Landtags. Das Landtagsprotokoll zu sämtlichen von der Revision dieser Materie erfaßten Rechtsvorschriften umfaßt fast 150 Seiten. Daß sich davon allein knapp 120 Seiten mit der Abänderung des Ehegesetzes befassen, zeugt von der umfänglichen inhaltlichen Auseinandersetzung der Landtagsabgeordneten mit der Materie.

Der Einbezug der Aufteilung der Anwartschaftsrechte aus der beruflichen Vorsorge brachte der Regierung nicht den wohl erwarteten uneingeschränkten Beifall, vielmehr wurde ihr "eine halbpatzige Lösung" der Problematik zum Vorwurf gemacht. Das fehlende Vernehmlassungsverfahren wurde ebenso kritisiert wie die Unterlassung einer 1. Lesung der von der Regierung vorgenommenen Ergänzungen und Abänderungen der Revisionsvorlage, zumal keine Notwendigkeit bestehe, zu beweisen, "dass es von der Gesetzestechnik her möglich ist, einen Teil einer beabsichtigten Revision vorwegzu-

<sup>&</sup>lt;sup>80</sup> Ebda, 4f.

Ebda, 5ff.

<sup>&</sup>lt;sup>82</sup> Ebda, 11ff. Als Rezeptionsgrundlage dienten die Art. 141 und 142 ZGB.

Gemeint waren das Gesetz vom 20.10.1987 über die betriebliche Personalvorsorge, LBGl. 1988 Nr.
 12 (LR 831.40), sowie das Gesetz vom 20. Dezember 1988 über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal, LGBl. 1989 Nr. 7 (LR 174.40).

Ergänzung zur Stellungnahme, wie Fn. 78, 15.

Vgl. zum Folgenden die 2. Lesung und Beschlußfassung über die Revision des Scheidungs- und Trennungsrechts in der Landtagssitzung vom 16./17./18. Dezember 1998, in: LTP 1998/IV, 3333ff.

nehmen".<sup>86</sup> Es fänden – so die weitere Kritik – "hier in einem atemberaubenden Tempo" Regelungen Eingang in diese Gesetzesvorlage, "für die sich andere Länder jahrelang Zeit genommen haben, um diese solide zu erarbeiten und auszudiskutieren".<sup>87</sup> Neben kritischen Äußerungen fanden sich aber auch lobende Worte, wonach es der Regierung gelungen sei, mit diesem Vorgehen, das "derzeitige Maximum und gleichzeitig das Optimum" vorzuschlagen, um ein in jeder Hinsicht modernes Scheidungsrecht zu schaffen.<sup>88</sup> Im Zuge einer erschöpfenden Geschäftsordnungsdebatte über das Für und Wider der Vorgangsweise der Regierung begründete der Regierungsvertreter diese damit, daß es auf die Verankerung eines grundsätzlichen Standpunktes im Eherecht angekommen sei, zumal es bei den vermögensrechtlichen Folgen der Scheidung "um einen zentralen Punkt der Gleichberechtigung von Mann und Frau" gehe und damit zugleich auch "eine starke politische Botschaft" ausgesandt werde.<sup>89</sup>

Die Abänderungen und Ergänzungen, die die Regierung nach der 1. Lesung an ihrer ursprünglichen Vorlage vorgenommen hatte, wurden bei der 2. Lesung im Landtag ausführlich diskutiert und – abgesehen von sprachlichen Bereinigungen – im wesentlichen unverändert beschlossen. Im übrigen stimmte die Textierung der "Scheidungsreform 1999" im wesentlichen mit der oben im Detail abgehandelten Regierungsvorlage überein. Die Gliederung des 3. Teils des Ehegesetzes "Scheidung und Trennung der Ehe" gestaltete sich nun folgendermaßen:

- 1. Abschnitt: Scheidung der Ehe
  - I. Scheidung auf gemeinsames Begehren (Art. 50-54)
  - II. Scheidung auf Klage (Art. 55-62)
- 2. Abschnitt: Trennung der Ehe (Art. 63-65)
- 3. Abschnitt: Nebenfolgen der Scheidung und Trennung
  - I. Namensrecht (Art. 66)
  - II. Regelung der Nebenfolgen (Art. 67)
  - III. Unterhalt (Art. 68-72)
  - IV. Aufteilung des während der Ehe erzielten Vermögenszuwachses (Art. 73-89a)
  - V. Aufteilung der Ansprüche auf berufliche Vorsorge (Art. 89b-89f)
  - VI. Kindesrecht (Art. 89g-89h)

Kein Erfolg war in der Landtagssitzung dem Vorstoß eines Abgeordneten beschieden, im Art. 89h EheG das Institut der Mediation zu verankern. Während dieses Mittel der Konfliktbereinigung in den USA bereits eine relativ lange Tradition hatte, wurde es z.B. in Österreich erst seit einigen Jahren probehalber angewendet und sollte in absehbarer Zeit gesetzlich verankert werden. Da dieser Vorschlag im Landtag zwar von etlichen

<sup>86</sup> Ebda, 3334f.

<sup>&</sup>lt;sup>87</sup> Ebda, 3340.

<sup>88</sup> Ebda, 3336.

<sup>89</sup> Ebda, 3341ff., 3360.

Abgeordneten begrüßt, aber schlußendlich als zu überstürzt empfunden und daher zurückgezogen wurde<sup>90</sup>, vergab sich – so der Initiator – Liechtenstein die Chance, "ein Scheidungsrecht zu besitzen, das modernsten Ansprüchen genügen kann". Obwohl der Sprung vom "scheidungsrechtlichen Hinterwäldler" zum sogenannten "front runner" somit nicht gänzlich glückte<sup>91</sup>, handelte es sich nichtsdestotrotz – etwa im Vergleich zum Nachbarland Österreich – um ein beachtlich fortschrittliches neues Scheidungsund Trennungsrecht, das bei der Schlußabstimmung über die Revision des Ehegesetzes im Landtag am 17. Dezember 1998 mehrheitlich mit 18 Stimmen angenommen wurde. Die Abänderung des Ehegesetzes trat gemeinsam mit den durch die Reform des Scheidungsrechts bedingten Änderungen in einer Reihe von weiteren Rechtsvorschriften<sup>92</sup> am 1. April 1999 in Kraft.

#### IV. Resümee

Das liechtensteinische Scheidungsrecht aus dem Jahre 1974 stellte "einen mühsam erarbeiteten Meilenstein in der Frage der weltlichen Trennung bzw. Scheidung von Ehen" dar und enthielt viele damals erforderliche Kompromisse, die vor allem eine Erschwerung der Ehescheidung zum Ziel hatten. In der Realität erwiesen sich die getroffenen Maßnahmen zum Schutz der Ehe jedoch als unzulänglich. Sie begünstigten vielmehr "Kampfscheidungen mit allen äusserst negativen Begleiterscheinungen". Auch ließ sich dadurch nicht verhindern, daß die Zahl der Scheidungen stetig zunahm. <sup>94</sup> Die Annahme, daß die Stabilität von Ehe und Familie durch ein liberales Scheidungsrecht geschwächt oder durch strenge Scheidungsvorschriften verstärkt wird, hatte sich mittlerweile als unhaltbar erwiesen. Die Rechtsordnung mußte sich vielmehr darauf beschränken, voreilige Scheidungen zu verhindern und den Ehegatten im Falle eines Scheiterns der Ehe ein faires Auseinandergehen zu ermöglichen. <sup>95</sup> Eine Totalrevision des Scheidungsrechts war folglich unumgänglich notwendig geworden und sollte primär der Erreichung folgender Zielsetzungen dienen: Dem Schutz der Ehe als Institution, der Abkehr von der

Der Vorschlag stammte von dem Abgeordneten der Vaterländischen Union, Peter Sprenger. Vgl. seine Ausführungen in der 2. Lesung, wie Fn. 85, 3336, 3434ff.

<sup>95</sup> BBl 1996 I 26.

Die Mediation fand erst mit dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz vom 15.12.2004, LGBl. 2005 Nr. 31 (LR 275.1), Eingang in die liechtensteinische Rechtsordnung und zwar mit Wirkung ab dem 1.5.2005.

Die Revision des Scheidungsrechts hatte Änderungen in 6 weiteren Gesetzen zur Folge und zwar in der ZPO (LGBl. 1999 Nr. 29) und der JN (LGBl. 1999 Nr. 31), im G betr. das Rechtsfürsorgeverfahren (LGBl. 1999 Nr. 32), in der Exekutionsordnung (LGBl. 1999 Nr. 34), im ABGB (LGBl. 1999 Nr. 30) sowie im Landesbürgerrecht (LGBl. 1999 Nr. 33).

Gesetz vom 17.12.1998 über die Abänderung des Ehegesetzes, LGBl. 1999 Nr. 28. Ausgenommen vom Inkrafttreten waren die Art. 42 Abs. 4 und Art. 89b-89e des Ehegesetzes, die erst mit Verordnung vom 12.12.2000, LGBl. 2000 Nr. 299, in Kraft gesetzt wurden. Vgl. ergänzend dazu das Gesetz vom 23.11.2000 über die Abänderung des Ehegesetzes, LGBl. 2000 Nr. 298.

Vgl. Statistisches Jahrbuch 2005, hrsgg. vom Amt für Volkswirtschaft, Fürstentum Liechtenstein, Abschnitt Rechtspflege: Im Jahr 2004 gab es in Liechtenstein insg. 124 Scheidungen.

Verschuldensscheidung, der Beachtung des Kindeswohls, einer ausgewogenen Regelung der wirschaftlichen Folgen der Scheidung sowie der Straffung und Vereinheitlichung des Scheidungsverfahrens.<sup>96</sup>

Um diese Ziele zu erreichen, wich die Regierung in ihrem Gesetzentwurf von dem bislang bei der Reform des Ehe- und Familienrechts verfolgten Weg ab, sich aufgrund der Rechtstradition und der Rechtskontinuität in erster Linie am österreichischen Recht zu orientieren. Zweckmäßigkeitsüberlegungen sowie eine rationale Abwägung der Vorzüge und Nachteile der beiden Nachbarrechtsordnungen bewogen die Regierung, bei der "Scheidungsreform" auf die aktuelle schweizerische Vorlage zurückzugreifen und diese als Rezeptionsgrundlage heranzuziehen. Das neue schweizerische Scheidungsrecht versprach eine bessere Grundlage für die Realisierung jener Ziele, die man sich in Liechtenstein mit der Reform dieser Rechtsmaterie gesetzt hatte. Zudem handelte es sich dabei um "fundierte, diskutierte, mit Experten erarbeitete Lösungen", von denen man "mit Fug und Recht sagen kann", daß es sich dabei um gute Lösungen handelt. Es bestand daher nicht die Gefahr, "mit der Übernahme dieser Bestimmungen ein grosses Risiko einzugehen". 97 Auf den Umstand, daß in der Schweiz schon 1976 mit der Diskussion über ein neues Scheidungsrecht begonnen worden war, wurde im Zuge der Landtagsdebatten mehrfach hingewiesen, um zu unterstreichen, daß es sich dabei um eine besonders gründliche und durchdachte Reform handelte. 98

Liechtenstein gelang sogar das "Kunststück", den Schweizer Gesetzgeber "zu überholen", indem das neue Scheidungsrecht in der von Liechtenstein adaptierten Form bereits ab dem 1. April 1999 seine Wirkungen entfaltete, während das "artähnliche schweizerische Scheidungsrecht" in seinem Ursprungsland erst auf den 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt wurde. Analog zur Schweiz sollten mit der Scheidungsrechtsrevision auch im Fürstentum Liechtenstein "die unvermeidlichen Scheidungen durch die Scheidungsrechtsreform humanisiert, Fairness erreicht, Erbitterung und Erniedrigung soweit wie möglich vermieden und das Kindeswohl bestmöglich gewahrt" werden. <sup>99</sup>

LTP 1998/I, 1035.

<sup>&</sup>lt;sup>96</sup> LTP 1998/I, 1033ff.

<sup>&</sup>lt;sup>97</sup> LTP 1998/IV, 3343.

<sup>&</sup>lt;sup>98</sup> Zum Ablauf der Scheidungsrechtsrevision in der Schweiz vgl. BBl 1996 I 33ff.

#### Literaturverzeichnis

- Berger Elisabeth, Die Reform des liechtensteinischen Ehe- und Familienrechts, Teil 1: Die Ehe- und Familienrechtsreform 1993 (= Liechtenstein-Institut Beiträge Nr. 28), Bendern/FL 2005 (als pdf-Datei unter: www.liechtenstein-institut.li/Publikationen)
- Berger Elisabeth, "Rezeption ist ein Faktum": Die Reform des liechtensteinischen Justizrechts in den 1970er Jahren (= Liechtenstein-Institut Beiträge Nr. 22), Bendern/FL 2004 (als pdf-Datei unter: <a href="www.liechtenstein-institut.li/Publikationen">www.liechtenstein-institut.li/Publikationen</a>)
- Ent Herbert, Die Eherechtsreform 1978, in: Österreichische Notariatszeitung 1979, 117ff.
- *Frick Mario*, Revision des Ehe- und Familienrechts im Fürstentum Liechtenstein, in: AJP/PJA 7 (1993), 826ff.
- Kohlegger Karl, Lehren aus der österreichischen Familienrechtsreform, in: Liechtensteinische Juristen-Zeitung 1 (1987), 1ff.
- Kohlegger Karl, Franz Gschnitzer als Präsident des Fürstlich Liechtensteinischen Obersten Gerichtshofes, in: Barta H. Kohlegger K. Stadlmayer V. (Hrsg.), Franz Gschnitzer-Lesebuch, 1993, 1051ff.
- Mänhardt Franz, Die Scheidung im Einvernehmen, in: R. Ostheim (Hrsg.), Schwerpunkte der Familienrechtsreform 1977/1978, 1979, 125ff.
- Marxer Peter, Das Eherecht Liechtensteins, in: Leske-Loewenfeld, Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr Bd. I: Das Eherecht der europäischen und außereuropäischen Staaten, 1. Teil, 9. Lfg., 1972, 1447ff.
- Piotet Paul, Die Errungenschaftsbeteiligung nach schweizerischem Ehegüterrecht, 1987
- Rusch Michael, Rechtsvergleichende Betrachtungen des liechtensteinischen und österreichischen Ehescheidungsrechts, Diplomarbeit Univ. Innsbruck, 1999
- Schierscher Peter, Die persönlichen Wirkungen des liechtensteinischen Eherechts, Diss. Univ. Innsbruck 1998
- Sprenger Peter, Das Ehetrennungs- und Ehescheidungsrecht des Fürstentums Liechtenstein, Diss. Univ. Zürich, 1985
- *Wachter Ursula*, Das Liechtensteinische Eherecht, in: Inventur. Zur Situation der Frauen in Liechtenstein, 1994, 124ff.
- Wille Herbert, Das neue liechtensteinische Ehe-, Zivilstands- und Bürgerrecht, in: Zeitschrift für Zivilstandswesen 1975, 7ff.
- *Zindel Frank*, Die wirtschaftlichen Folgen der Eheauflösung nach liechtensteinischem Recht, Diss. Univ. Zürich, 1995

